Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 11 Sch 0015/05

Beschluss

des 11. Zivilsenats

vom 02.11.2005

In dem Rechtsstreit

W. Gesellschaft m.b.H.,
vertr. d. d. GF,
A-…

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

U. GmbH,
vertr. d. d. Geschäftsführerin …

- Antragsgegnerin -

hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. S.,
Richter am Oberlandesgericht S. und
Richterin am Landgericht S.

beschlossen:

1. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts der Wiener Warenbörse vom 22.06.2005 wird für vollstreckbar erklärt.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung zu tragen.

3. Der vorliegende Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Gegenstandswert ist 3.800,39 EUR.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht Dresden ist örtlich zuständig, denn die Antragsgegnerin und Vollstreckungsschuldnerin hat ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs ist nicht beantragt, deswegen hat der Senat ohne mündliche Verhandlung entschieden, § 1063 Abs. 2 ZPO.

Der Schiedsspruch war für vollstreckbar zu erklären, weil Gründe für seine Aufhebung weder geltend gemacht noch ersichtlich sind, § 1060 Abs. 2 ZPO.

Der Schiedsspruch ist in beglaubigter Abschrift vorgelegt. Der Schiedsspruch ist in der amtlichen Sprache der Bundesrepublik Deutschland, nämlich deutsch, abgefasst. Damit sind alle zusätzlichen Voraussetzungen, welche Art. 4 des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 stellt, erfüllt. Die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Vereinbarung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, die Art. 4 UNÜ auch vorsieht, war entbehrlich, weil das deutsche Recht sie nicht verlangt und Art. VII UNÜ milderes nationales Recht vorgehen

lässt, vgl. Zöller, ZPO, 24. Aufl., Rdn. 4 zu Anhang § 1061 ZPO mit Nachweisen.

Die Antragsgegnerin hatte Gelegenheit zur Stellungnahme, nachdem der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zugestellt war. Sie hat keine Stellung genommen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des vorliegenden Beschlusses beruht auf § 1064 Abs. 2 ZPO.

Die Antragstellerin war erfolgreich, deswegen hat die Antragsgegnerin die Verfahrenskosten zu tragen, § 91 ZPO.

Der Gegenstandswert entspricht der zu vollstreckenden titulierten Hauptforderung.

Dr. S. S. S.